

# HAUPTSATZUNG der Stadt Volkmarsen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen am 13.02.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,
  5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall.
  6. Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt. Die Beschlussfassung über den Verkauf von Bauland für industrielle/gewerbliche Zwecke obliegt der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## § 2 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist ein Haupt- und Finanzausschuss zu bilden.
- (2) Über die Bildung weiterer Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl der Ausschüsse beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

## § 3 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Jahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

## § 4 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf zwei festgelegt.

## § 5 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträten.

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt acht.

## **§ 6 Ortsbeirat**

(1) Für die Stadtteile Ehringen, Herbsen, Hörle, Külte und Lütersheim werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Ehringen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ehringen.  
Der Ortsbezirk Herbsen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Herbsen.  
Der Ortsbezirk Hörle umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hörle.  
Der Ortsbezirk Külte umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Külte.  
Der Ortsbezirk Lütersheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lütersheim.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Stadtteil Ehringen aus 9 Mitgliedern,  
im Stadtteil Herbsen aus 7 Mitgliedern,  
im Stadtteil Hörle aus 5 Mitgliedern,  
im Stadtteil Külte aus 9 Mitgliedern,  
im Stadtteil Lütersheim aus 7 Mitgliedern.

## **§ 7 Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und den Fraktionsvorsitzenden. Die Mitglieder können sich durch eine/n Stellvertreter/in vertreten lassen. Vorsitzende/r ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in.

(2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung zu erleichtern und Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung nach Möglichkeit zu bereinigen.

(3) Der Ältestenrat hat ferner die Aufgabe, einen unmittelbaren Informations- und Meinungsaustausch unter den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zu ermöglichen.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Volkmarsen unter [www.volkmarsen.de](http://www.volkmarsen.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Waldeckischen Landeszeitung. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Waldeckische Landeszeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Kernstadt Volkmarsen: Infopoint Marktplatz, Steinweg 29, Volkmarsen (Gemarkung

Volkmarsen, Flur 18, Parzelle 194/1)

2. Ortsbezirk Ehringen: Ehringen, Steenweg, vor dem Gebäude Steenweg Haus-Nr. 15, (Gemarkung Ehringen, Flur 16, Parzelle 37/1);
3. Ortsbezirk Herbsen: Herbsen, Schillinghäuser Straße, vor dem Grundstück Gemarkung Herbsen, Flur 1, Parzelle 70/4 (Kirchplatz) an der Straßenkreuzung Zum Hellenberg / Medericher Straße;
4. Ortsbezirk Hörle: Hörle, Oberdorf, am (Bus-) Wartehäuschen beim öffentlichen Parkplatz (Gemarkung Hörle, Flur 1, Parzelle 51/5);
5. Ortsbezirk Külte: Külte, Hauptstraße, am Dorfplatz (vor dem Betriebsgebäude auf dem Grundstück Gemarkung Külte, Flur 1, Parzelle 165/6 an der Straßenkreuzung Alter Born/Hoher Stein);
6. Ortsbezirk Lütersheim: Lütersheim, Schmiedegasse, an der Einmündung in die Dorfstraße, vor dem Grundstück Gemarkung Lütersheim, Flur 1 Parzelle 38/3 (Dorfstraße, Haus-Nr. 9).

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Ladungen zu den Sitzungen des Ortsbeirates werden nur an der oben aufgeführten Bekanntmachungstafel des betreffenden Ortsbezirkes (Stadtteils) öffentlich bekannt gemacht.

- (3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Volkmarsen unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der Waldeckischen Landeszeitung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Volkmarsen, Rathaus, Steinweg 29, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung

vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Volkmarsen, Rathaus, Steinweg 29, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 bzw. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt Volkmarsen kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
  - Stadtverordnete oder Stadtverordneter  
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Stadträtin oder Stadtrat  
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
  - Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
  - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
  - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"
- (3) Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

**Volkmarsen**, den 14. Februar 2007

**Der Magistrat der  
Stadt Volkmarsen**

gez.

*Hartmut Linnekugel*  
Bürgermeister

## **Änderungsübersicht**

Hauptsatzung der Stadt Volkmarsen vom 14.02.2007, in Kraft ab 01.04.2007

### **Ä n d e r u n g e n:**

1. Änderung: §§ 2 und 5 Abs. 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.05.2011, in Kraft ab 06.05.2011
2. Änderung: §§ 2,3 und 8 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.08.2013, in Kraft ab 17.10.2013
3. Änderung: § 8 Abs. 7 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.12.2013, in Kraft ab 08.12.2013
4. Änderung: § 8 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.03.2015, in Kraft ab 01.04.2015
5. Änderung: § 8 Abs. 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.11.2016, in Kraft ab 01.01.2017
6. Änderung: § 8 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.07.2017, in Kraft ab 01.08.2017